Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1625**

15. Wahlperiode 29. 09. 2003

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 15/407 –

Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Entschädigung an die Heimkehrer aus dem Beitrittsgebiet (Heimkehrerentschädigungsgesetz)

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf soll den Kriegsgefangenen und Geltungskriegsgefangenen, die nach ihrer Gefangenschaft in die Sowjetische Besatzungszone (SBZ) bzw. die Deutsche Demokratische Republik (DDR) heimkehrten, eine einmalige Entschädigung, gestaffelt nach der Dauer des Gewahrsams, zukommen.

In der Bundesrepublik Deutschland trat am 30. Januar 1954 das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG) in Kraft. Diese Regelungen gewährten den berechtigten Personen einen Anspruch auf eine nach Zeiträumen der Kriegsgefangenschaft gestaffelte Entschädigung. Neben den Kriegsgefangenen waren auch die so genannten Geltungskriegsgefangenen anspruchsberechtigt, sofern diese Personengruppen bis zum 31. Dezember 1961 in der Bundesrepublik Deutschland bzw. Berlin (West) wohnten. In der Gruppe der so genannten Geltungskriegsgefangenen wurden die Zivilinternierten und Verschleppten erfasst und den Kriegsgefangenen gleichgestellt, weil diese als deutsche Zivilpersonen im unmittelbaren Zusammenhang mit den Kriegsereignissen das gleiche Schicksal erlitten hatten wie die Kriegsgefangenen.

Im Gegensatz dazu erhielten die Kriegsgefangenen und Geltungskriegsgefangenen, die nach ihrer Gefangenschaft wieder in die SBZ bzw. DDR heimkehrten, keine vergleichbaren Entschädigungszahlungen. Zwar können sie seit 1993 nach dem Heimkehrerstiftungsgesetz (HKStG) Leistungen erhalten. Eine Pflicht zur Entschädigungsleistung begründe das Gesetz aber nicht. Die Zahlung einer einmaligen Unterstützungsleistung über die Heimkehrerstiftung erfordere seitens des Betroffenen zudem eine individuelle Bedürftigkeit.

Nach dem Gesetzentwurf des Bundesrates könnten bei einer geschätzten Zahl von bis zu 50 000 Heimkehrern bzw. Geltungskriegsgefangenen Kosten in Höhe von bis zu 50 Mio. Euro entstehen.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/407 abzulehnen.

Berlin, den 24. September 2003

Der Innenausschuss

Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
Vorsitzende

Gerold Reichenbach
Berichterstatter

Hartmut Büttner (Schönebeck)
Berichterstatter

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Gerold Reichenbach, Hartmut Büttner (Schönebeck), Silke Stokar von Neuforn und Dr. Max Stadler

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Bundestagsdrucksache 15/407 wurde in der 28. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Februar 2003 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO zur Mitberatung überwiesen.
2. Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 25. Sitzung am 24. September 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.
3. Der **Innenausschuss** hat in seiner 10. Sitzung am 2. April 2003 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Entschädigung an die Heimkehrer aus dem Beitrittsgebiet durchzuführen.

   Die öffentliche Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, hat der Innenausschuss in seiner 16. Sitzung am 25. Juni 2003 durchgeführt. Auf das Protokoll der Anhörung (Ausschussdrucksache 15(4)38) wird hingewiesen.

   Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 24. September 2003 abschließend beraten und ihn mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und FDP abgelehnt.

II. Zur Begründung

Die Fraktion der CDU/CSU unterstützt den Gesetzentwurf des Bundesrates, um dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung zu tragen. Im Sinne der Gerechtigkeit sei es erforderlich, die noch lebenden Anspruchsbedürftigen einmalig zu entschädigen, vergleichbar mit den damaligen Zahlungen an Heimkehrer in den Westen. Die finanziellen Mittel der „Heimkehrerstiftung“ und der „Stiftung für Häftlingsentschädigung“ reichten schon jetzt nicht aus. Selbst wenn die finanzielle Ausstattung der Stiftungen verbessert würden, würden die Betroffenen dies lediglich als unzureichende Almosenregelung ansehen. Dabei gehe es entscheidend um eine Genugtuungsfunktion. Dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz immer den Charakter einer Eingliederungshilfe zuzuweisen, stimme nicht. Dies zeige schon die Ausweisung des KgfEG als Entschädigungsgesetz.

Die Fraktion der FDP unterstützt ebenfalls den Gesetzentwurf des Bundesrates. Maßgeblich gelte es hier eine bestehende Gerechtigkeitslücke, zwischen Heimkehrern in das Beitrittsgebiet und Heimkehrern in den Westen Deutschlands, zu schließen. Eine Entschädigung im Sinne des Heimkehrerentschädigungsgesetzes habe eine Symbolwirkung als Akt der Gerechtigkeit.

Die Koalitionsfraktionen betonen, dass die Diskussion nicht neu sei und auch ein entsprechender Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion (Drucksache 14/4144) sei schon in der 14. Legislaturperiode intensiv beraten worden (Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses – Bundestagsdrucksache 14/5516). Die Position der Koalitionsfraktionen ist dazu unverändert. Unbestritten sei das schwere, individuelle Schicksal der Heimkehrer, welches während der Öffentlichen Anhörung des Innenausschuss am 25. Juni 2003 in besonderem Maße erneut deutlich wurde. Nach wie vor sei es aber richtig, Hilfen weiterhin über den Stiftungsweg zu gewährleisten. Die damaligen Zahlungen an Heimkehrer in den Westen seien Eingliederungshilfen gewesen, gebunden an die historische Situation. Damit sei die heutige Situation nicht mehr vergleichbar. Zudem sei das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz als bewusste, gesetzgeberische Entscheidung für eine abschließende Regelung zu betrachten.

Berlin, den 24. September 2003

Gerold Reichenbach
Berichterstatter

Hartmut Büttner (Schönebeck)
Berichterstatter

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333